Jugendgerichtshilfe? Kennt doch jeder!

So sieht unsere Arbeit im Fernsehen aus:

„Und dann waren wir natürlich auch bei denen zu Hause und haben in den Schränken nachgeschaut und mit den Nachbarn gesprochen. Und da war alles sauber und alle sagen, er ist wirklich ein netter Kerl. Und sein Vater ist Lehrer. Also ist ja alles in Ordnung.“

Und in echt???

Nach einer Straftat…

… gibt es nicht nur schöne Erinnerungsfotos

…und günstige Übernachtungsmöglichkeiten-

- sondern irgendwann stellt sich hoffentlich auch jemand die Frage: „Was ist da eigentlich los?“

Die Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist:

Zuständig für alle unter 21-Jährigen, die durch Straftaten auffallen oder akut gefährdet sind, solche zu begehen

- **Aufgaben**:
  - Fachabteilung des Jugendamtes für alles rund um das Thema “Straftaten”
  - Beratung von Kindern, Jugendlichen (und Eltern), Heranwachsenden und Fachkräften
  - Begleitung von Jugendlichen und Heranwachsenden im gesamten Strafverfahren
  - Bei Bedarf: Einleitung oder Vermittlung weitergehender Hilfen
  - Direkter Prozessbeteiligter im Strafverfahren:
    - Berichterstattung,
    - Interventionsempfehlung,
    - Anwesenheit in der Hauptverhandlung
  - Vermittlung, Durchführung und Überwachung von richterlichen Weisungen

Ziele:

- Zum frühestmöglichen Zeitpunkt **erkennen**, ob ein Kind, Jugendlicher oder Heranwachsender akut Gefahr läuft, Straftaten zu begehen

- Zum frühestmöglichen Zeitpunkt anlässlich von Straftaten Beratungs- und Hilfsangebote machen und/oder **Interventionen** einleiten

Bonusfrage: Warum verhalten sich junge Menschen so, als ob ihnen ein Teil des Gehirns fehlt???

Weil ihnen ein Teil des Gehirns fehlt!!!

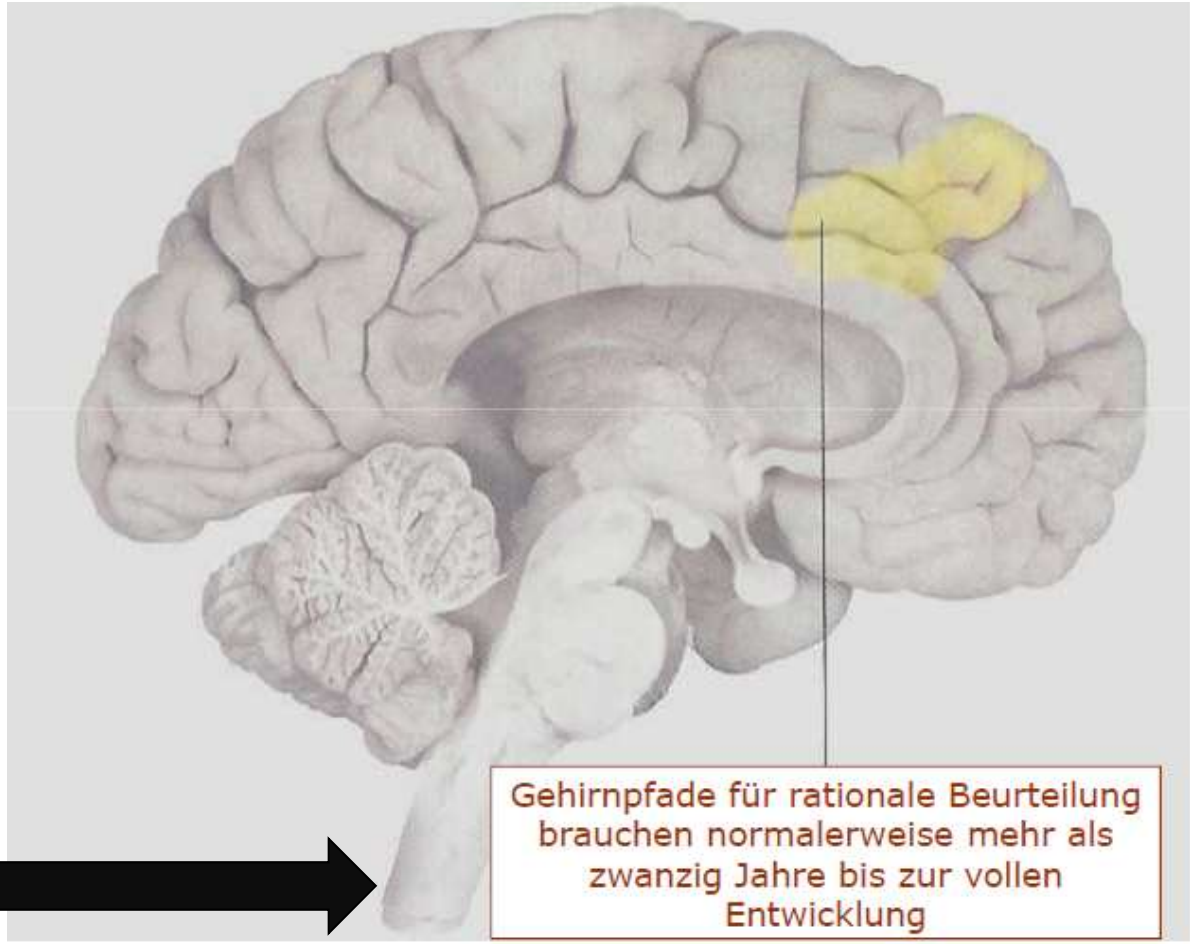

Schlussfolgerung: Jugendliche begehen Straftaten überwiegend, weil Jugendkriminalität ein ubiquitäres und passageres (da entwicklungsbedingtes) Phänomen ist.
Nur ein kleiner Teil startet eine kriminelle Karriere.

Grundsätzlich gilt also:

Ein bisschen Spaß muss sein…

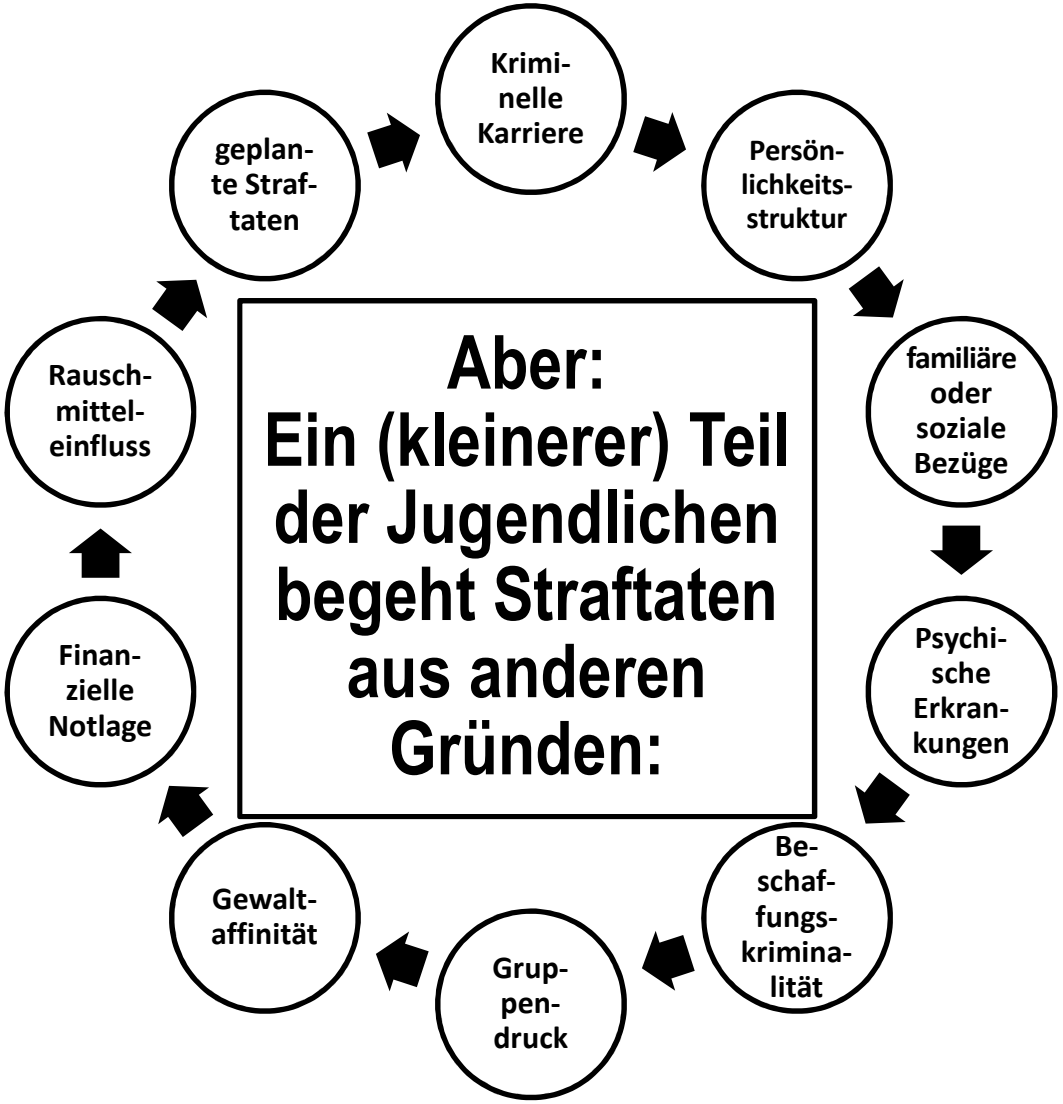

Zentrale Aufgabe der JGH ist es nunmehr, herauszufinden, mit welchem der beiden „Tätertypen“ wir es im Einzelfall zu tun haben:

Entwicklungsbedingtes Phänomen oder Kriminelle Karriere?

Und wenn wir die Frage „Wer ist es“? dann beantworten können, führt dies unmittelbar zur nächsten Frage:

Und was machen wir jetzt mit ihm?

Spannende Frage…

Denn: Eine REAKTION auf die Straftat ist IMMER erforderlich!
(reicht aber bei entwicklungsbedingter Auffälligkeit meistens aus)

Erwischtwerden

Eltern und Schule

Polizeiliche Vernehmung

Jugendgerichtshilfe

Eine SANKTION jedoch nur manchmal!
(und das meist nur bei ernsthaften kriminellen Karrieren)

Mit Hilfe der
Kriminologischen Perspektive

(denn die Kriminologie ist die zentrale Disziplin, die sich mit dem Zustandekommen von Straftaten befasst)

- Vorliegen bestimmter Risikofaktoren in festgelegten Kombinationen ermöglicht eine erste Einschätzung der Gefahr von Straftaten
- Die JGH kann auf Basis dieser Informationen dann an den richtigen Stellen genauer hinschauen und maßgeschneiderte Interventionen (auch im Vorfeld von Strafverfahren) anbieten

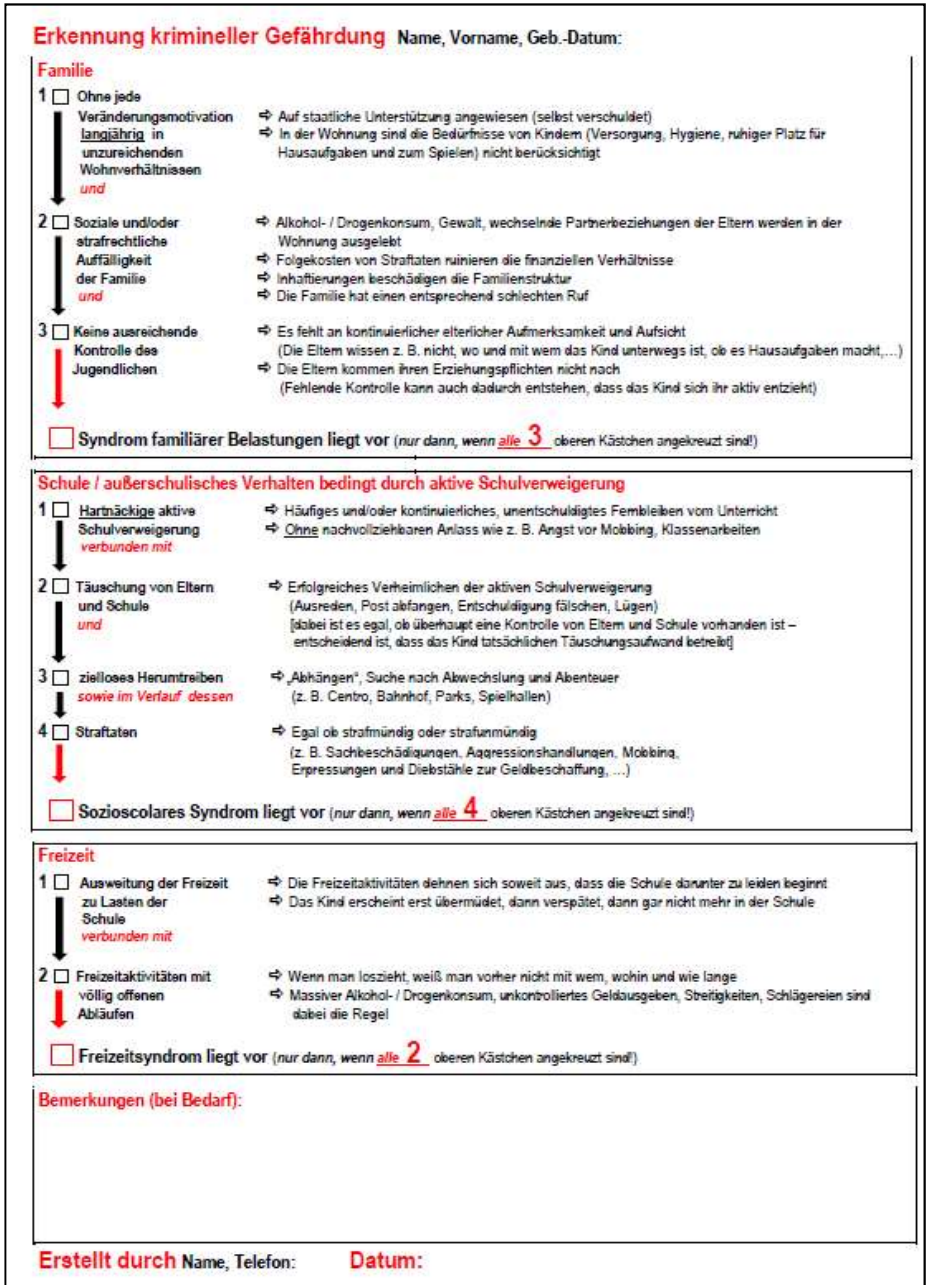

Erkennung krimineller Gefährdung Name, Vorname, Geb.-Datum:

Familie

1 ☐ Ohne jede Veränderungsmotivation langjährig in unzureichenden Wohnverhältnissen *und*
- ➪ Auf staatliche Unterstützung angewiesen (selbst verschuldet)
- ➪ In der Wohnung sind die Bedürfnisse von Kindern (Versorgung, Hygiene, ruhiger Platz für Hausaufgaben und zum Spielen) nicht berücksichtigt

2 ☐ Soziale und/oder strafrechtliche Auffälligkeit der Familie *und*
- ➪ Alkohol- / Drogenkonsum, Gewalt, wechselnde Partnerbeziehungen der Eltern werden in der Wohnung ausgelebt
- ➪ Folgekosten von Straftaten ruinieren die finanziellen Verhältnisse
- ➪ Inhaftierungen beschädigen die Familienstruktur
- ➪ Die Familie hat einen entsprechend schlechten Ruf

3 ☐ Keine ausreichende Kontrolle des Jugendlichen
- ➪ Es fehlt an kontinuierlicher elterlicher Aufmerksamkeit und Aufsicht (Die Eltern wissen z. B. nicht, wo und mit wem das Kind unterwegs ist, ob es Hausaufgaben macht,...)
- ➪ Die Eltern kommen ihren Erziehungspflichten nicht nach (Fehlende Kontrolle kann auch dadurch entstehen, dass das Kind sich ihr aktiv entzieht)

☐ **Syndrom familiärer Belastungen liegt vor** (*nur dann, wenn alle 3 oberen Kästchen angekreuzt sind!*)

Schule / außerschulisches Verhalten bedingt durch aktive Schulverweigerung

1 ☐ Hartnäckige aktive Schulverweigerung *verbunden mit*
- ➪ Häufiges und/oder kontinuierliches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- ➪ Ohne nachvollziehbaren Anlass wie z. B. Angst vor Mobbing, Klassenarbeiten

2 ☐ Täuschung von Eltern und Schule *und*
- ➪ Erfolgreiches Verheimlichen der aktiven Schulverweigerung (Ausreden, Post abfangen, Entschuldigung fälschen, Lügen) [dabei ist es egal, ob überhaupt eine Kontrolle von Eltern und Schule vorhanden ist – entscheidend ist, dass das Kind tatsächlichen Täuschungsaufwand betreibt]

3 ☐ zielloses Herumtreiben *sowie im Verlauf dessen*
- ➪ „Abhängen", Suche nach Abwechslung und Abenteuer (z. B. Centro, Bahnhof, Parks, Spielhallen)

4 ☐ Straftaten
- ➪ Egal ob strafmündig oder strafunmündig (z. B. Sachbeschädigungen, Aggressionshandlungen, Mobbing, Erpressungen und Diebstähle zur Geldbeschaffung, ...)

☐ **Sozioscolares Syndrom liegt vor** (*nur dann, wenn alle 4 oberen Kästchen angekreuzt sind!*)

Freizeit

1 ☐ Ausweitung der Freizeit zu Lasten der Schule *verbunden mit*
- ➪ Die Freizeitaktivitäten dehnen sich soweit aus, dass die Schule darunter zu leiden beginnt
- ➪ Das Kind erscheint erst übermüdet, dann verspätet, dann gar nicht mehr in der Schule

2 ☐ Freizeitaktivitäten mit völlig offenen Abläufen
- ➪ Wenn man loszieht, weiß man vorher nicht mit wem, wohin und wie lange
- ➪ Massiver Alkohol- / Drogenkonsum, unkontrolliertes Geldausgeben, Streitigkeiten, Schlägereien sind dabei die Regel

☐ **Freizeitsyndrom liegt vor** (*nur dann, wenn alle 2 oberen Kästchen angekreuzt sind!*)

Bemerkungen (bei Bedarf):

Erstellt durch Name, Telefon: **Datum:**

Erhöhte kriminelle Gefährdung

im familiären Bereich

Familie

in unzureichenden Wohnverhältnissen und auf staatliche Unterstützung angewiesen

- aus eigener Schuld
- ohne Veränderungs-motivation
- über viele Jahre

+

Familie

sozial bzw. strafrechtlich auffällig

- Alkohol, Drogen, Gewalt in der Wohnung
- Folgeschäden von Straftaten: Schulden, Inhaftierungen, schlechter Ruf

+

Familie

hat keine Kontrolle über das Kind

- fehlende elterliche Aufmerksamkeit
- Kind entzieht sich der Kontrolle

= Kriminelle Gefährdung und **Kindeswohlgefährdung** durch familiäre Belastungen

(Achtung: Nur, wenn alle drei Faktoren zusammenkommen!
Ein Faktor allein hat keinerlei kriminologische Aussagekraft)

Erhöhte kriminelle Gefährdung

im schulischen Bereich

Hartnäckiges Schulschwänzen

- häufig oder kontinuierlich
- unentschuldigt
- ohne Grund (wie z. B. Angst vor Mobbing oder Klassenarbeiten)

+

Täuschungsmanöver

- Ausreden, Lügen
- Post abfangen
- Entschuldigungfälschen

(der Versuch zählt - unabhängig davon, wie hoch Kontrolldichte und Aufwand sind)

+

Herumstreunen während man in der Schule sein müsste

- Aufenthalt an einschlägigen Treffpunkten (z. B. Bahnhof, Parks, Spielhallen)
- allgemein: Risikoverhalten

+

Straftaten während man in der Schule sein müsste

- Klassiker: Sachbeschädigungen, Aggressionshandlungen, Diebstähle zur Geldbeschaffung

= Kriminelle Gefährdung durch Schulverweigerung

(Achtung: Nur, wenn alle vier Faktoren zusammenkommen!
Ein Faktor allein hat keinerlei kriminologische Aussagekraft.
Insbesondere ist nicht jeder Schulschwänzer ein kommender Straftäter)

Erhöhte kriminelle Gefährdung

im Freizeitbereich

Freizeit

mit völlig offenen Abläufen

- wenn man loszieht, weiß man vorher nicht mit wem, wohin und wie lange
- bei diesen Streifzügen kommt es in der Regel zu unkontrolliertem Geldausgeben, massivem Alkohol- / Drogenkonsum und Schlägereien

+

Freizeit

wird zu Lasten von Schule / Arbeit ausgeweitet

- die Nacht wird zum Tag gemacht
- man erscheint erst übermüdet, dann verspätet, schließlich gar nicht mehr in der Schule
- nach Rauswurf kümmert man sich nicht um Alternativen

= Kriminelle Gefährdung durch risikoreiches Freizeitverhalten

**(Achtung: Nur, wenn alle zwei Faktoren zusammenkommen!
Ein Faktor allein hat keinerlei kriminologische Aussagekraft)**

Jugendgerichtshilfe Oberhausen

Wenn Sie eine dieser Konstellationen beobachten, lohnt es sich in der Regel immer,

– in Absprache mit der Schulsozialarbeit / der Schulleitung / der Abteilungsleitung oder wie auch immer das in der jeweiligen Schule geregelt ist –

die JGH anzusprechen.

Denn dann liegt höchstwahrscheinlich ein sehr hohes Risiko für Straftaten vor und man sollte so schnell wie möglich:

1. Genauer hinschauen und
2. Etwas unternehmen.

Wenn Sie sich bezüglich Ihrer Einschätzung unsicher sind, finden Sie einen Übersichtsbogen zur Risikoeinschätzung jederzeit unter

www.oberhausen/de/jugendgerichtshilfe

in der Abteilung „Kriminologische Einzelfalldiagnostik (MIVEA)“ im Downloadbereich

Ein Wort zum Thema Datenschutz:

- Bleibt unbenommen – bei **akuter Kindeswohlgefährdung** bestehen gem. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz abgestufte Ermächtigungen für Lehrkräfte:

  a) mit den Betroffenen selbst zu sprechen, um diese zur Inanspruchnahme von Hilfen zu bewegen

  b) eine (anonymsierte) Beratung durch das Jugendamt (z. B. durch die Servicestelle Kinderschutz) gem. § 8b SGB VIII in Anspruch zu nehmen

  c) das Jugendamt über die Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu informieren (im Falle anders nicht möglicher Gefahrenabwehr auch ohne Einverständnis der Betroffenen, vgl. § 4 Abs. 3 KKG)

Jugendgerichtshilfe Oberhausen

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

- **Unterhalb** einer akuten **Kindeswohlgefährdung** müssen die **Betroffenen informiert** sein **und** in die Weitergabe **einwilligen**, was aber mit der notwendigen Transparenz gar nicht so schwer ist.

- Hinzu kommt auch, dass **Minderjährige** durchaus über eine **eigene datenschutzrechtliche Einwilligungsfähigkeit** verfügen, wenn ihre Einsichtsfähigkeit mit der Einwilligung in ein reines Beratungsangebot nicht überstrapaziert ist.

- Als **einfachstes Mittel** bleibt immer das **gemeinsame Gespräch** mit allen Beteiligten: Wenn sich alle in einem Raum befinden, sind Bedenken am einfachsten auszuräumen.

- Sie haben keine Datenschutzprobleme, wenn Sie Jugendliche im Rahmen schulischer Auflagen auffordern, **sich selbst bei der JGH zu melden**.

Rechtlich definierte Schnittstelle:

- **Gemeinsamer Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 22.08.2014**
- Anzeigepflicht der Schule bei Verbrechenstatbeständen (> 1 Jahr Mindeststrafe) in der Schule oder dem unmittelbaren Umfeld
- Bei Vergehenstatbeständen Abwägung im Einzelfall: Keine Anzeige, wenn pädagogische / schulpsychologische Maßnahmen (inklusive erzieherischer Einwirkungen / Ordnungsmaßnahmen) ausreichen
- Bei geringen Mengen BtM Einschaltung der Drogenberatungsstelle
- Die Schule übernimmt keine Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden

Und hier kommt die Jugendgerichtshilfe ins Spiel:

Fast alle Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe können nach vorheriger Absprache auch als erzieherische Einwirkungen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses und § 53 des SchulG NRW auch schon außerhalb eines Strafverfahrens eingeleitet werden.

Und: Wir bieten eine breite Palette an Präventionsangeboten.

Sprechen Sie uns einfach an!

Angebotspalette der Jugendgerichtshilfe Oberhausen:

- Gemeinnützige Arbeit in externen Stellen
- Sozialstundenprojekt
- Geldauflagen
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Schadenswiedergutmachung
- Betreuungsweisungen
- Schulbesuchsweisungen
- Deeskalationstraining
- Anti-Aggressions-Training
- Integrationsgruppe
- Leseweisung
- Gruppenarbeit zum Thema Ladendiebstahl
- Verkehrserziehungskurs
- Gruppenarbeit zum Thema Suchtmittelkonsum
- Seven Challenges
- Soziales Kompetenztraining für Mädchen
- Gruppenarbeit für Schulverweigerer
- Weisungen zur Kontaktaufnahme mit Berufsberatung, psychologischer Beratung oder Drogenberatung
- Weisung zur historischen / politischen Sensibilisierung
- Kontakt- und Aufenthaltsverbote
- Weisung zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII

- Viele der genannten Maßnahmen können, - <u>aber nur, wenn dies vorher mit uns abgestimmt wurde</u> - unmittelbar als schulische Auflage, z. B. im Rahmen einer Klassenkonferenz, verhängt werden.
- Ihr Wunschangebot ist nicht dabei? Kein Problem. Sprechen Sie uns einfach an – wir finden im Einzelfall mit Ihnen zusammen eine passende Maßnahme!
- Maßgeschneiderte Angebote für einzelne Schülerinnen und Schüler oder auch Präventionsangebote für ganze Klassen nach Absprache.

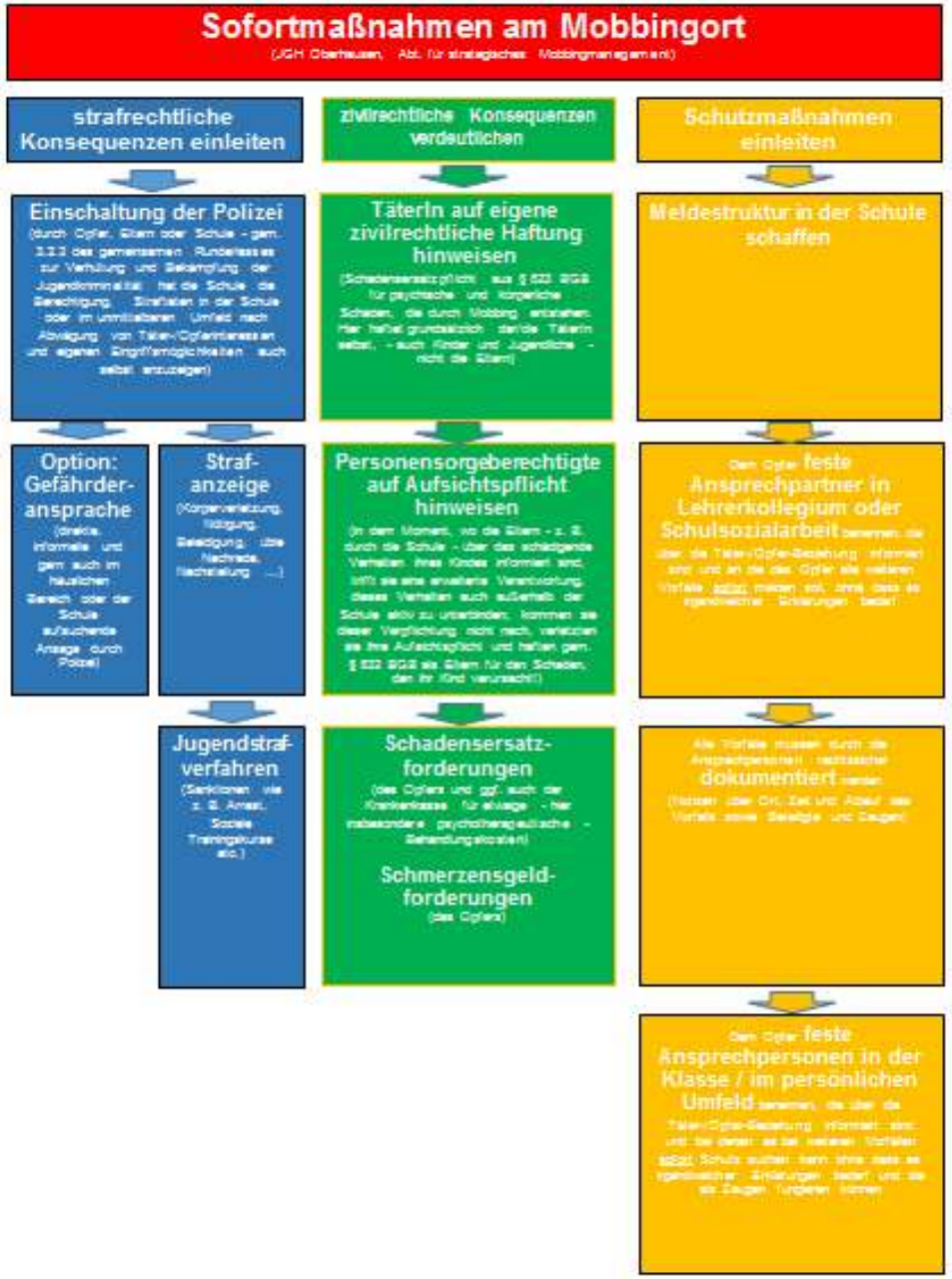

Jugendgerichtshilfe Oberhausen

Für Einzelfragen können Sie sich anhand unserer aktuellen Geschäfts-verteilung (Buchstabenprinzip) immer direkt an die zuständige Fachkraft wenden:

(aktuelle Fassung jeweils unter: www.oberhausen.de/jugendgerichtshilfe Bereich „Ansprechpartner“)

Geschäftsverteilung ab 01.12.2019

Jugendgerichtshilfe der Stadt Oberhausen,
Danziger Straße 11 - 13, 46045 Oberhausen
FAX 825-5335

Buchstaben	Name	Telefon	Zi.	e-Mail
B	Frau Puchenberg	825-2779	49	meike.puchenberg@oberhausen.de
D - F	Herr Schönewald	825-2781	43	arndt.schoenewald@oberhausen.de
G - H	Herr Eberle	825-2952	46	patrick.eberle@oberhausen.de
J - K	Frau Rahner	825-2441	40	nathalie.rahner@oberhausen.de
M - N	Herr Hufschmidt	825-3448	42	andreas.hufschmidt@oberhausen.de
I + S + Sch	Frau Vogt	825-2854	37	sabrina.vogt@oberhausen.de
	Frau Althoff	825-2447	38	jeannette.althoff@oberhausen.de
St	Herr Nixdorf	825-2540	47	armin.nixdorf@oberhausen.de
T - Z	Frau Majchrzak	825-2242	38	jessica.majchrzak@oberhausen.de

Jugendgerichtshilfe des Diakonischen Werkes,
Danziger Straße 11 - 13, 46045 Oberhausen
FAX 825-5335

Buchstaben	Name	Telefon	Zi.	e-Mail
A + P	Frau Hellwig	825-2738	45	helena.hellwig.diakonie@oberhausen.de
C + O	Frau Steinert	825-3449	41	svenja.steinert.diakonie@oberhausen.de
L + Q	Herr Weiss	825-3450	36	adrian.weiss.diakonie@oberhausen.de
R	Frau Sievers	825-2673	41	frederike.sievers.diakonie@oberhausen.de

Und bevor das Kind in den Brunnen fällt:

- **Unterrichtseinheiten** (Prävention) für ganze Klassen zu den Themen
  - → **Jugendkriminalität** (ab 8.Klasse und junge Erwachsene)
  - → **Medien** (ca. 3.-5.Klasse; andere Altersstufen nur nach Absprache)
- weitere Klassenspezifische Themen sind nach Absprache möglich
- Im Rahmen von **Projektwochen** oder als **Einzelveranstaltung** (z.B. bei bestehenden Problemlagen)
- Durchführung der Unterrichtseinheit durch die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe

Ansprechpartnerin für Präventionsangebote in Klassen ist: meike.puchenberg@oberhausen.de

Jugendgerichtshilfe Oberhausen

Jugendkriminalität

- Themen:
  - → **Jugendgerichtshilfe**
  - → **Straftaten & Straffolgen**
  - → **Jugendstrafrecht**
- Komplette Unterrichtseinheit umfasst **ca. 2 Stunden** pro Klasse
- Vorgespräch
- **Anwesenheit** einer Lehrkraft in dem Modul unbedingt **erforderlich**

Medien

- Themen:
  - → **Medien**
  - → **Umgang mit Medien**
  - → **Gefahren und Schutz im Netz**
- Komplette Unterrichtseinheit umfasst **ca. 2 Stunden** pro Klasse
- Vorgespräch
- **Anwesenheit** einer Lehrkraft in dem Modul unbedingt **erforderlich**

Ansprechpartnerin für Präventionsangebote in Klassen ist: meike.puchenberg@oberhausen.de

Fazit für die Zusammenarbeit:

- Sprechen hilft!
- Die Verschiedenheit der Institutionen ist kein Hindernis, sondern kann eine echte Stärke sein!
- Es macht beinahe in jedem Verfahrensstadium Sinn, zu wissen was der andere tut und eine gemeinsame Strategie zu entwickeln.
- Aber: Rollenklarheit und –transparenz sind unverzichtbar.

Denn es gibt ein gemeinsames

Ziel:
Zum richtigen Zeitpunkt das Richtige tun!